



zu TOP 11.4

SPD-Rathausfraktion-Großflecken75-24534 Neumünster

Stadt Neumünster  
Frau Stadtpräsidentin  
Anna-Katharina Schättiger  
Großflecken 59  
24534 Neumünster

20.11.17

Sozialdemokratische Rathausfraktion der  
Stadt Neumünster

Großflecken 75  
24534 Neumünster

Telefon 04321/929830

Telefax 04321/929831

E-Mail: rathausfraktion@spd-  
neumuenster.de

17.11.2017

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

hiermit reichen wir folgenden Änderungsantrag zum Antrag der CDU vom 05.11.2017 (Grundsätze für die Errichtung neuer städtischer Gebäude) ein.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kluckhuhn, Axel Westphal  
und Fraktion

Änderungsantrag zum Antrag der CDU vom 05.11.2017 (Grundsätze für die Errichtung neuer städtischer Gebäude):

Ziffer 1 – unverändert.

Ziffer 2 neugefasst:

2.

Bevor die Verwaltung in die konkrete Planung eines neuen Gebäudes eintritt, ist ein Planungsbeschluss der Selbstverwaltung herbeizuführen.

Davon unbenommen bleibt die Anfertigung einer formlosen Vorplanung durch die Verwaltung.

Die Verwaltungsvorlage für den Planungsbeschluss soll immer Ausführungen zu der Frage beinhalten, ob es möglich ist und ob es Gründe dafür gibt, eine Realisierung des Bauvorhabens in Modulbauweise bzw. in anderen besonderen Formen (Beauftragung eines Generalunternehmers/ Hauptunternehmers) ins Auge zu fassen und konkret zu prüfen.

In geeigneten Einzelfällen (z.B. im Fall eines möglichst schnell zu realisierenden Bauvorhabens oder eines Bauvorhaben betreffend die Errichtung eines neuen freistehenden Gebäudes) soll die Verwaltungsvorlage einen Beschlussentwurf für die notwendigen Schritte für eine Realisierung in Modul-Bauweise o.ä. beinhalten (z.B. die Beauftragung der Verwaltung, eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung betreffend eine Realisierung in Modulbauweise bzw. in konventioneller Bauweise einzuholen - als Nachweis für das Vorliegen von wirtschaftlichen Gründen für ein Absehen von losweiser Vergabe, vgl. § 97 Abs. 3 GWG, § 5 Abs. 2 Nr. 1 EU VOB/A, § 5 Abs. 2 VOB/A).

Die Selbstverwaltung (Ratsversammlung oder PUA/BVA) entscheidet über die Planung des Bauvorhabens und dabei über die Art der Realisierung (konventionelle Bauweise, Modul-Bauweise o.a.), auch darüber, ob ein geeigneter Einzelfall im vorgenannten Sinne vorliegt und ob z.B. eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eingeholt werden soll.

Ziffer 3 – unverändert (nur redaktionell wie folgt ergänzt: . . . der vergleichenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung . . .).

Gründe:

Mit der geänderten Ziffer 2 soll im Ergebnis das erreicht werden, was der Antrag der CDU bezweckt, nämlich dass immer von der Verwaltung und Selbstverwaltung - frühzeitig/rechtzeitig – konkret geprüft wird, ob eine Realisierung von städtischen Neubauvorhaben in Modul-Bauweise möglich ist und ob eine Entscheidung für dieses Bauverfahren Sinn macht.

Der Unterschied zwischen den beiden Antragsfassungen besteht in der Sache im Wesentlichen darin, dass die CDU **in jedem Fall eines Neubaus** eine externe vergleichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch die Verwaltung eingeholt wissen will. Dagegen soll nach diesem Antrag **nur „in geeigneten Einzelfällen“** (Beispiele dafür sind genannt) und **nur aufgrund eines Beschlusses der Selbstverwaltung** eine solche vergleichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eingeholt werden. Dabei liegt die Entscheidung, ob ein geeigneter Fall vorliegt und ob eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eingeholt werden soll, bei der Selbstverwaltung.

Jedenfalls soll immer vor Beginn der konkreten Planung eine Realisierung in Modul-Bauweise erwogen und darüber – frühzeitig/rechtzeitig - eine Entscheidung der Selbstverwaltung herbeigeführt werden.

Andreas Kluckhuhn, Axel Westphal

und Fraktion